

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

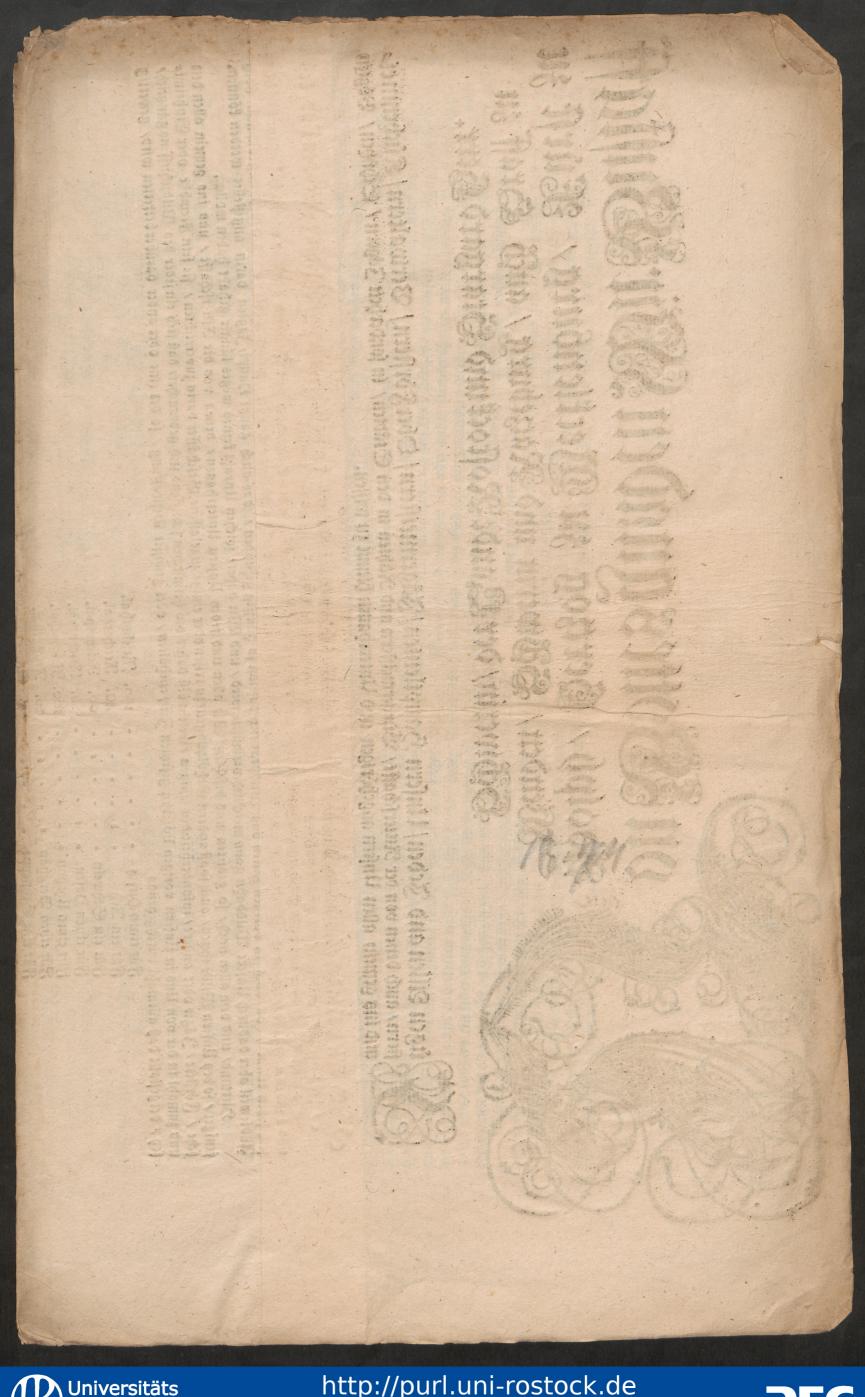
Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen Allen and Jeden/ Unsern Hauptleuten/ Jägermeistern/ OberFörstern ... in sonderheit Jägern/ Schützen/ Vögten ... hiemit zu wissen ... daß sich ein jeder des Wildschiessens gäntzlich/ und zumahl in der von Uns in Unsern vorigen Edicten gesetzten Zeit/ enthalten/ oder gewisser Bestraffung ... gewertig sey ... gegeben in Unser Residentz Güstrow am 30. Decembr. Anno 1674

[S.I.], 1674

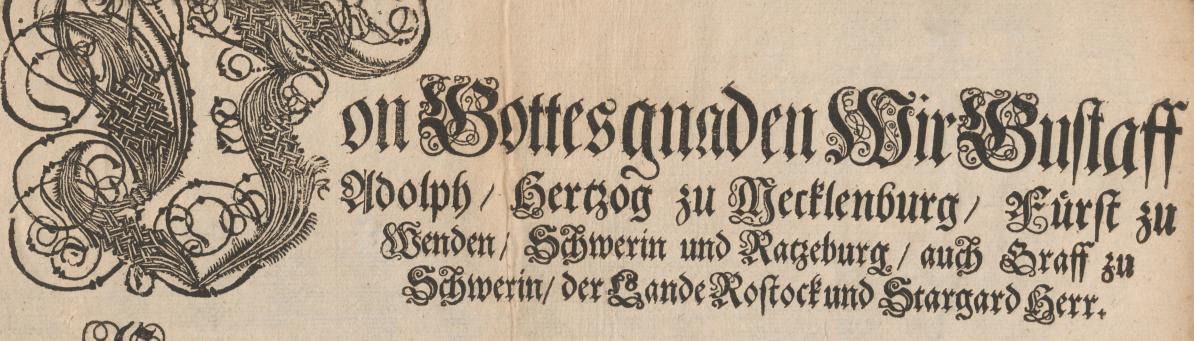
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73073921X

PUBLIC

Druck Freier 6 Zugang







ügen Allen and Jeden/Unsern Hauptleuten/Jägermeistern/OberFörstern/ Verwaltern/Küchenmeistern/auch denen von der Aitterschaffe/ Bürgermeistern und Rähten in den Städten/ in sonderheit Jägern/Schüßen/Vögten und Unterthanen hiemit zu wissen,

Bir wol in der gantzlichen Zuverlässigkeit gestanden / es follen die Unserigen / denen hiebevor zu verschiedenen mahlen von Uns / deß

So mussen Wir doch mit nicht geringem Mißfallen vernehmen / daß / denen zu wiedern / in den Holkungen und Waldern hin und wieder in Unserm Gebieht und kanden allerhand verbottene Plackerenen und Wildschiessen dergestalt fast täglichst verübet werden / das kein wildes Thier darinnen mehr aufflommen noch Ildieweil aber dadurch Unsere Wildbahn gang mercklich verwüstet wird / und Wir dahero solchen Unraft keines weges langer gehabt haben wollen.

Dierumb/ und dem allen nach/ so gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen / denen von der Ritterschafft / und ins gemein allen den senigen/ soben Unsern Bildbahnen / auch sonst andern Gehölzungen/zu reisen oder einige zugelaffene Geschäffte darin zuverrichten / sie sein Frembde oder Einheimis und zumahl in der von Uns in Unsern vorigen Edicten gesesten Zeit/ enthalten / oder gewisser Bestraffung / so der eine oder ander darüber betretten wird/ gewertig fen / dergestallt daß allemahl durchgehends

Wann es auff unsern Grund und Boden gefället wird: Solte es aber in Unserm Gebieth und Landen / damit der Jagt Gerechtigkeit Unsere Unterthanen und halb so viel erleget und gezahlet werden soll /

Als auch allerhand Unordnung und Berwüstung der Wildbahn daher rühret/ daß ein und andere die sonst zu der Jagt-Gerechtigkeit befuegt/ sich derselben mißbrauchen/ und das Wild zur Berhandelung oder Mercantz (als wozu die Concession und Zustatung solcher Jagt. Gerechtigkeit befuegt/ sich derselben Unsern Herhogthumb und kanden bringen und verfahren/ auch ohn allen Unterscheid einer auss des andern Grund und Boden zu Jagen sich untersiehet/ Go Reichsthal. Gelde Busse/ zu gleich in Consiscation des Wildes/oder da es bereits hinauß gebracht und verführet/ in Berlust des dafür erhaltenen oder zugesagten Weir wollen auch/ so offteiner auss des dasseren Brund und Boden Jaget/ derselbe ebenfalls in 50. Reichsthal. Straffe hiemit fällig ertheilet sepn soll.

Wir wollen auch zu benbehaltung der uns gebührenden Vor Jagt nicht mehr gestatten / das jemand einige Jagten hinfuro vornehmen und verrichten solle / Straffe allemahl verfallen seyn.

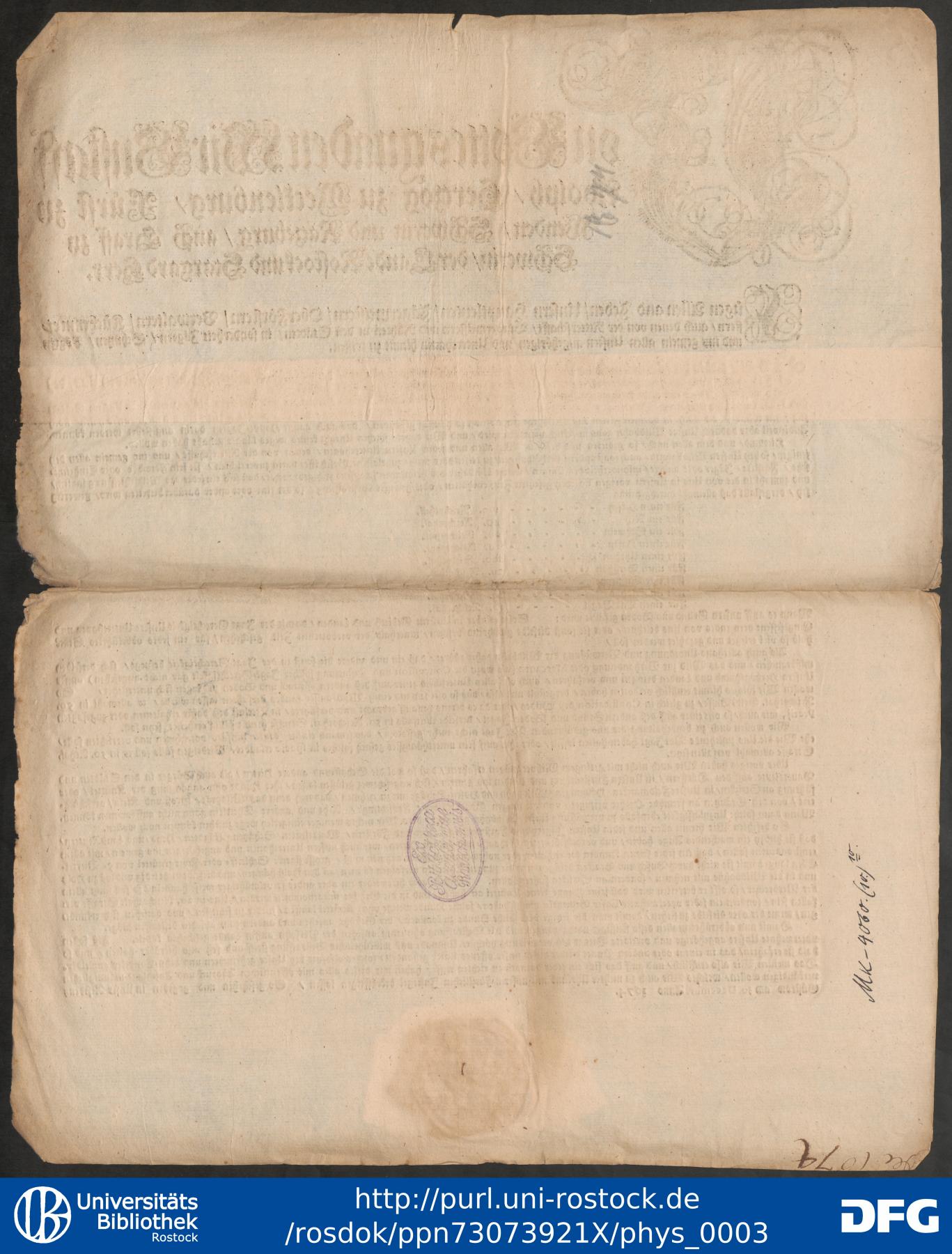
Uber voriges haben Wir auch nicht mit geringem Migvergnügen erfahren / daß so wol die Schaffsund andere Hirten / als auch Burger in den Städten und Sauersleute auff den Dorffern / in Unsern Fürstenthum und Landen ins gemein / sich ungeschewet gelüsten lassen / ihre Hunde ohn anhängung der Knüttel / oder tert / von den Grängen an frembde Orther verjaget / und die jungen Wild-Kälber / Froschlinge / Rehe und andere Thierlein gang nicht aufflommen können. Wann dann solche Unzulässigkeit ebenfalls zu verwüstung Unser Wildbahn gereichet / dero Wir nichts weniger einigerlen wege zusehen können noch wollen.

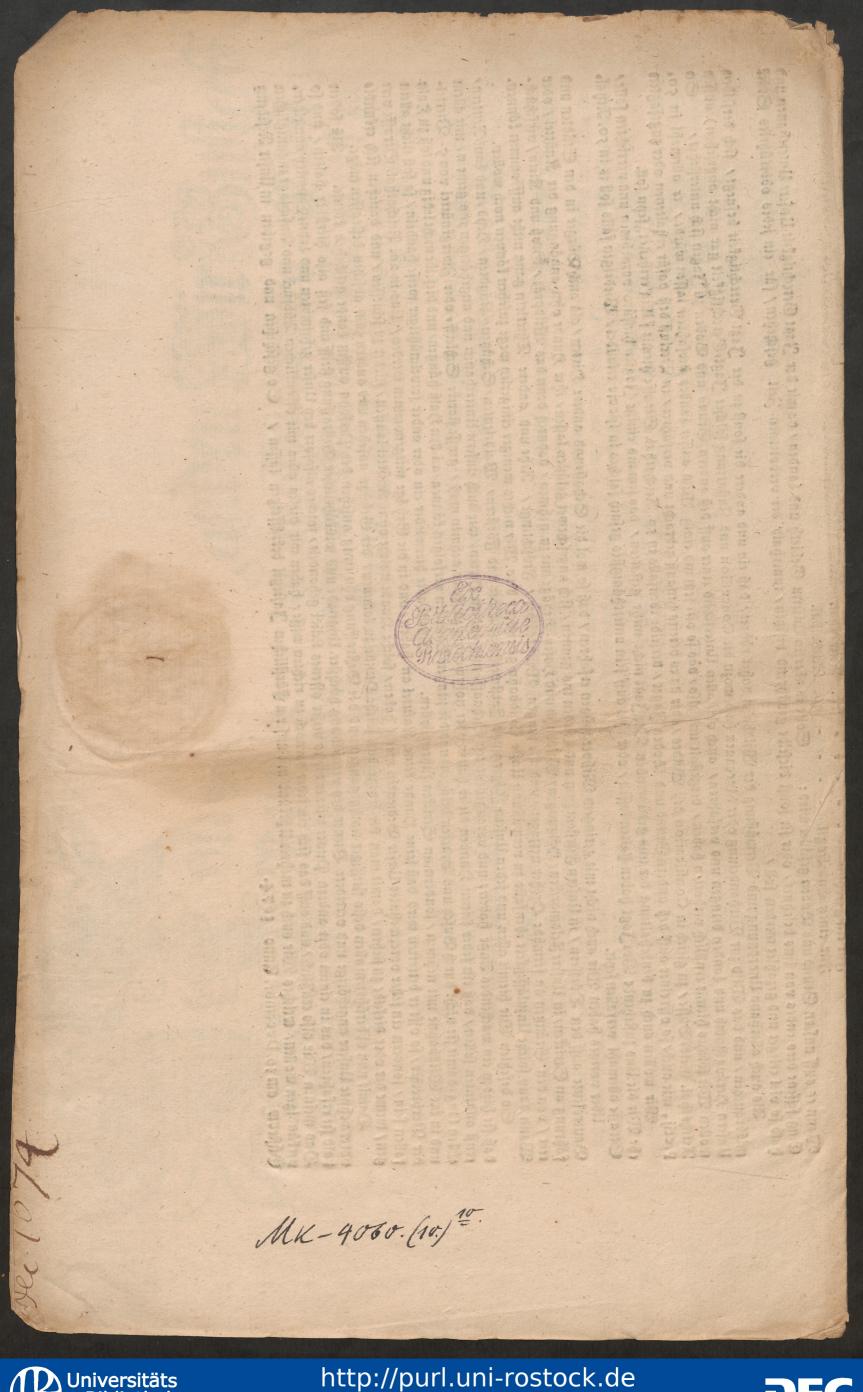
So befehlen Wir hiemit allen und jeden Unfern Jagern und Forsmeistern/ Ober und Forstern/ Baideleuten/ Schusen/ Bogdten/ Dend und Woulden.
Daß sie hieben ein wachendes Auge haben/ und vorangedeuteten Schaaff- und andern Nirten/ wie auch unsern Unterthanen und angehörigen ins gemein/ mit allem ernst andeuten sollen/ daß ein jeder feinen Hunden die er halten oder nohtwendig zu Felde nehmen muß / grosse starke Schleisse oder Zwergenattel von 5- Viertelund in die Mildbahne mit nehmen / sondern dringen/ und die jungen Thierlein verfolgen konnen/ an den Halß hangen/ und dieselbe nicht ledig und loß zu Nolg der Verbrecher / so offt er betretten wird daß seine Hunde keine Knüttel an haben/ und in die Gehäge mitgenommen werden/ Uns in 20. Keichsthal. Strasse vers gen/ weme der oder dieselbe zu siehen/ damit man die jenige dem solche Hunde zu kommen / der Gebühr ansehen nieder zu schiessen und daneben sich erkundis Damit nun obberührtem allen desso stellte nachen und die Redunden der Gebühr ansehen den desso sessen und die Redundis

Damit nun obberührtem allen desto sleistiger nachgegangen und die Bestraffung ohn einig ansehen der Persohn auffm Lande geschehen könne. Als sollen vorerwehnte Unsere angehörige und vereidete Diener ben vermeidung höchster. Ungnade und willtührlicher Bestraffung steiff und fest also hierüber halten / und so Bald sie erfahren das in einem oder andern Punct wieder dieses unser offenes Edick gehandelt solches alsofort ben Unser geheimbten und Lehn-Canselen anmelden. Das meinen Wir also ernstlich und auff das sich ein jeder darnach zu richten wisse haben wir dieses alles mit offentlichen Abdruck und Anschlage manniglichen verkandigen wollen welches Wir auch zu mehrer Uhrkund mit unsern Jürstlichen Insiegel beträfftigen lassen lassen und gegeben in Unser Residens Güstrow am 30. Decembe. Unno 1674.

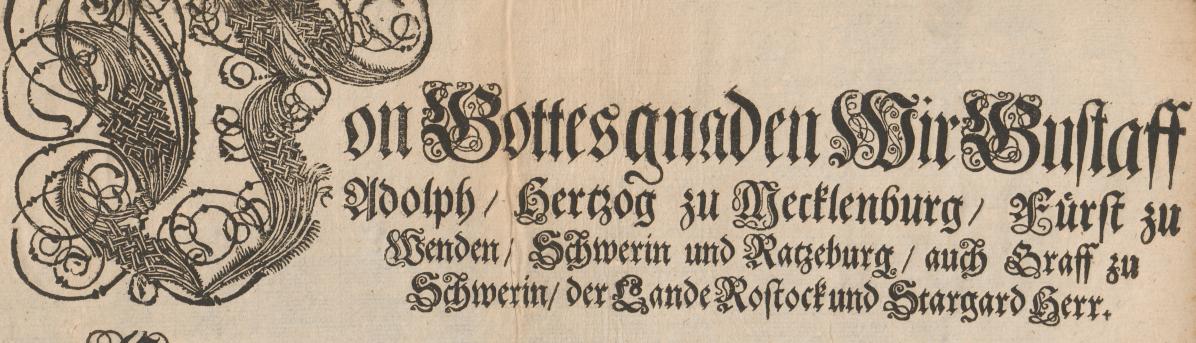












ügen Allen and Jeden/Unsern Hauptleuten/Jägermeistern/OberFörstern/ Verwaltern/Küchenmeissern/auch denen von der Kitterschafft/ Bürgermeistern und Rähten in den Städten/ in sonderheit Zägern/Schüßen/ Vögten und ins gemein allen Unsern angehörigen und Unterthanen hiemit zu wissen.

Bir wol in der gantzlichen Zuverläffigkeit gestanden / es follen die Unserigen / denen hiebevor zu verschiedenen mahlen von Uns / deß Jagens und Wildschieffens halber publicirten Edicten , der Gebühr / gehorfamlich nachgelebet haben /

So muffen Wir doch mit nicht geringem Mißfallen vernehmen / daß / denen zu wiedern / in den Hölgungen und Waldern hin und wieder in Unserm Gebiehe und kanden allerhand verdottene Plackerenen und Wildschieffen dergestalt fast edglichst werden / das fein wildes Thier darinnen mehr aufflommen / noch sichen konne / da doch in worigen Zeiten daß Wildprat sich daseithst so hauffig gefunden / das auch gange Haupt-Jagten darin angestellet werden konnen, alldieweil aber dadurch Unsere Wildbahn gang mercklich verwüstet wird / und Wir dahere solchen Unraht keines weges langer gehabt haben wollen.

Dierumb/ und dem allen nach/ so gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen / denen von der Ritterschafft / und ins gemein allen den jenigen/ so ben Unsern Wildbahnen auch sonft andern Geholhungen/zu reisen oder einige zugelaffene Geschäfftee darin zuverrichten / sie sein Frembde oder Einheimis ich / Förstere / Idger oder andere / insonderheit den jenigen / welche bist daher des heimlichen schiessens sich gebrauchet / daß sich ein jeder des Wildschiessens ganglich und zumahl in der von Uns in Unsern vorigen Edicten gesesten Beit/ enthalten / oder gewisser Bestraffung / so der eine oder ander darüber betretten wird, gewertig sentgestallt daß allemahl durchgehends

Wann es auff unsern Grund und Boden gefället wird: Solte es aber in Unserm Gebieth und Landen / damit der Jage Gerechtigkeit Unsere Unterthanen und Bingeseffene dero endes von Uns belehnet / oder sie sonft dieselbe gebuhrend besigen / innerhalb der verbottenen Zeit: geschehen / für - berührtes Stuck

Als auch allerhand Unordnung und Berwüstung der Bildbahn daher rühret / daß ein und andere die sonst zu der Jagt. Gerechtigkeit mißbrauchen / und das Wild zur Berhandelung oder Mercantz (als wozu die Concession und Zustattung solcher Jagt. Gerechtigkeit Unsern Herhogehumb und Landen bringen und verfahren / auch ohn allen Unterscheid einer auss des andern Grund und Boden zu Jawollen Wir solches hiemit ernstlich verbotten haben / dergestalt und also / das so offt semand einig Wild ausser Landes verfahren lassen Reichsthal. Geld Busse / zu gleich in Consiscation des Wildes / oder da es bereits hinauß gebracht und verführet / in Verlust des dasse Pretij, wie auch / so offt einer auff deß andern Grund und Boden Jaget / derselbe ebenfalls in 50. Reichsthal. Straffe hiemit fällig erts

Wir wollen auch zu benbehaltung der uns gebührenden BorJage nicht mehr gestatten / das jemand einige Jagten hinfuro vor ehe Wir die Uns zustehende BorJage haben halten lassen ihm auff sein unterthänigstes gesuch solches in specie erlaubet / Wiedrig Straffe allemahl verfallen sepn.

Uber voriges haben Wir auch nicht mit geringem Migvergnügen erfahren / baß so wol die Schaffeund andere Hirten / als auch ! Bauersleute auff den Dorffern / in Unsern Fürsenthum und Landen ins gemein / sich ungeschewet gelüsten lassen ihre Hunde ohn an führung an Stricken in Unsere Feldmarcken / Hölgungen / Wildbahn und Hasen-Gehäge mit zu nehmen / dadurch denn das Wildprat / tert / von den Grängen an frembde Orther verjaget / und die jungen Wild-Kälber / Froschlinge / Rehe und andere Thierlein gan Wann dann solche Unzulässigkeit ebenfalls zu verwüstung Unser Wildbahn gereichet / dero Wir nichts weniger einigerlen wege zusehen k

So befehlen Wir hiemit allen und seden Unsern Jagern und Forstmeistern/ Ober und Förstern/ Baideleuten/ Schügen/ Bögdte daß sie hieben ein wachendes Auge haben/ und vorangedeuteten Schaaff- und andern Hirten/ wie auch unsern Unterthanen und angehö ernst andeuten sollen/ daß ein jeder seinen Hunden die er halten oder nohtwendig zu Felde nehmen muß / grosse flarcke Schleiff- oder Zellen lang/ damit sie nicht durch Busch und Bracken dringen/ und die jungen Thierlein verfolgen konnen/ an den Halß hangen/ und diesell und in die Wildbahne mit nehmen / sondern an Stricken führen sollen. Würde abtr hierwieder ein oder ander frevelmühtiger weise der Verbrecher / so offt er betretten wird daß seine Hunde keine Andttel an haben / und in die Gehäge mitgenommen werden / Uns in a fallen sein / sondern ein seder vorerwehnter Unser Bedienten macht haben / solche Hunde welche ohne Andttel lauffen / nieder zu schiessen gen / weme der oder dieselbe zu stehen / damit man die senige dem solche Hunde zu sommen / der Gehühr ansehn und andern zum absche

Damit nun obberührtemallen desto steissiger nachgegangen und die Bestraffung ohn einig ansehen der Persohn auffm Lande gesch worerwehnte Unsere angehörige und vereidete Diener ben vermeidung höchster. Ungnade und willschrlicher Bestraffung steisf und sest alle bald ste erfahren/ das in einem oder andern Punct wieder dieses unser offenes Edick gehandelt/ solches alsofort ben Unser geheimbten un Das meinen Wir also ernstlich/ und auff das sich ein jeder darnach zu richten wisse/ haben wir dieses alles mit offentlichen Abdruck u verkandigen wollen/ welches Wir auch zu mehrer Uhrkund mit unserm Jürstlichen Insiegel bekräffeigen lassen / So geschehen und Bustrow am 30. Decembr. Inno 1674.

ober zugesagten U.

petrichten solle/
er in 50. Athal.

n Stådten und Anuttel / oder lein / verschüchommen können. vollen. d Land Reutern/

d Land Reutern/
nein/ mit allem
oon 5- Viertelund loß zu Holg
foll nicht allein
ul. Straffe vers
n sich erkundis
möge.

alten / und so eley anmelden. männiglichen luster Residens

